

Schutz deutscher Souveränität und Wirtschaftsinteressen vor Klagen südafrikanischer Apartheidopfer?

Kommentar zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der Grünen im Bundestag und der Fraktion der Linken im Bundestag zur Entschädigungsklage südafrikanischer Apartheidopfer gegen die Daimler AG

von Dr. Miriam Saage-Maaß*

In den USA verklagen südafrikanische Opfer des Apartheidregimes die Daimler AG und vier weitere Unternehmen auf Schadensersatz.¹ Die Kläger werfen den Unternehmen vor, direkt an internationalen Straftaten beteiligt gewesen zu sein oder Beihilfe zu den Menschenrechtsverbrechen der südafrikanischen Behörden geleistet zu haben. Daimler soll unter anderem durch die Lieferung spezifisch ausgerüsteter Nutzfahrzeuge die südafrikanischen Sicherheitsapparate und die von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen unterstützt haben.

In den seit 2002 in den USA anhängigen Klagen sind die US-Regierung, die südafrikanische Regierung und die deutsche Regierung von dem jeweils zuständigen Gericht mehrmals um Stellungnahme gebeten worden. Alle drei Regierungen lehnten zunächst das Verfahren vor US-amerikanischen Gerichten ab. Die südafrikanische und die US-amerikanische Regierungen änderten jedoch im Herbst 2009 ihre Position und befürworteten nun, dass die Klagen vom U.S. District Court des Southern District of New York für zulässig erklärt wurden.² Nur die Bundesrepublik Deutschland blieb bei ihrer Haltung: Sie hält das Verfahren in den USA nach wie vor für nicht legitim.

Die Antwort der Bundesregierung auf die kleinen Anfragen der Fraktion der Grünen und der Fraktion der Linken bringt kaum neue Erkenntnisse über ihre Haltung zu den so genannten Apartheidklagen. Die bereits im US-Verfahren dargelegten Kritikpunkte werden wiederholt und die Begründung dieser Position geht kaum über das bereits veröffentlichte hinaus.

* Miriam Saage-Maaß ist Programmdirektorin für Wirtschaft und Menschenrechte beim European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), www.ecchr.eu.

¹ Eine Besprechung des Urteils des District Court for the Southern District of New York vom April 2009, welches die Klagen für zulässig erklärt, findet sich bei: Miriam Saage-Maaß, Geschäft ist Geschäft? Zur Haftung von Unternehmen wegen der Förderung staatlicher Menschenrechtsverletzungen, in: Kritische Justiz 1/2010, S. 54-61.

² Minister of Justice and Constitutional Development, Republic of South Africa, In Re South African Apartheid Litigation (02 MDL 14 99), 3.9.2009; zur Stellungnahme der US-Regierung: http://kosa.org/thema_entschaed_chron.html

I. Verletzung deutscher Souveränität?

Die Bundesregierung behauptet, die deutsche Souveränität werde durch die Schadensersatzklagen gegen die Daimler AG in den USA verletzt. So seien nach einem allgemein anerkannten Grundsatz der Internationalen Zivilgerichtsbarkeit, enge Kontakte zum Gerichtsstaat erforderlich, um die Zuständigkeit eines Gerichtes für transnationale Streitfälle zu begründen. Da nach Ansicht der Bundesregierung in dem fraglichen Rechtsstreit gerade kein Bezug des Streitgegenstandes oder der beteiligten Parteien zu den USA bestehe, werde durch das Verfahren in den USA die deutsche Gerichtshoheit verletzt.³ Die US-amerikanischen Gerichte maßen sich also an - so muss die Position der Bundesregierung verstanden werden - unter Verletzung internationalen Rechts, über einen Rechtsstreit zu entscheiden, den eigentlich deutsche Gerichte beurteilen müssten. Daher handele die Bundesregierung im öffentlichen Interesse, nämlich zur Wahrung der deutschen Gerichtshoheit, wenn sie sich gegen das Verfahren ausspricht.⁴

Die Argumentation der Bundesregierung kann aus verschiedenen Gründen nicht überzeugen.

Sofern die Bundesregierung behauptet, die Klage sei ohne jeden Zusammenhang in den USA eingereicht worden, so muss darauf hingewiesen werden, dass auch nach dem im vorliegenden Fall zur Anwendung kommenden US-amerikanischen Recht, ein Zusammenhang zwischen der beklagten Partei und den USA bestehen muss. So ist nach dem Alien Tort Claims Act die Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte nur dann begründet, wenn das beklagte Unternehmen in substantiellem Umfang regelmäßig und systematisch in den USA wirtschaftlich tätig ist.⁵ Dass dies für die Daimler AG zutrifft, die jährlich einen erheblichen Anteil ihrer Verkaufsgewinne in den USA erwirtschaftet und an der New Yorker Börse eingetragen ist, kann kaum angezweifelt werden.

Diese Regelung des US-amerikanischen Rechts ist im Übrigen dem § 23 der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) nicht unähnlich. Nach dieser Regelung sind deutsche Gerichte auch dann für vermögensrechtliche Ansprüche zuständig, wenn die Person, gegen die sich die Ansprüche richten, keinen Wohnsitz in Deutschland hat, sich jedoch ihr Vermögen in Deutschland befindet. Der § 23 ZPO eröffnet also deutschen Gerichten die Gerichtshoheit über Personen, die außerhalb des Territoriums der Bundesrepublik leben. Die Nationalität des Klägers wie auch des Beklagten sind

³ Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, Ingrid Hönlinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/829 – Haltung der Bundesregierung zur Klage von Apartheidsopfern gegen deutsche Konzerne, Drucksache 17/992, S. 2.

⁴ Antwort der Bundesregierung - Grüne, S. 3.

⁵ Doe v. Unocal, 248 F.3d (9th Cir. 2001), Rn 923.

nach § 23 ZPO irrelevant, so lange sich Vermögen des Beklagten in Deutschland befindet.⁶ Diese Regelung wird auch auf juristische Personen angewendet.⁷

Diese sehr weit reichende Möglichkeit extraterritorialer Rechtsanwendung im deutschen Zivilprozess besteht ohne Gesetzesänderung seit 1877. Bisher wurde es als keine Verletzung der Souveränität anderer Staaten angesehen, wenn deutsche Gerichte ihre Zuständigkeit über § 23 ZPO bestimmten. So hat auch der Bundesgerichtshof festgestellt, dass selbst eine weite Auslegung des § 23 ZPO nicht gegen internationales Recht oder Verfassungsrecht verstoße.⁸ In der juristischen Fachliteratur ist es allgemein anerkannt, dass kein Prinzip des Völkerrechts eine extraterritoriale Rechtsanwendung verbieten würde.⁹ Insofern kann auch auf die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im so genannten Lotus-Fall verwiesen werden, wonach es grundsätzlich der Souveränität eines Staates entspricht, Recht auch extraterritorial anzuwenden.¹⁰ Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit allein territoriale Wirkung habe und von daher gar nicht mit den Angelegenheiten eines anderen Staates kollidieren könne.¹¹

Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung nicht hinreichend, dass es sich bei den der Klage zu Grunde liegenden Geschehnissen um Menschenrechtsverletzungen handelt, die den Grad von Völkerstraftaten erreichen. Im Bereich des Völkerstrafrechts besteht das Prinzip der Universellen Jurisdiktion, welches im deutschen Völkerstrafgesetzbuch explizit und weitgehend normiert ist. Nach diesem Prinzip können alle nationalen Gerichte weltweit Strafgerichtsbarkeit über Beschuldigte von Völkerstraftaten ausüben.¹² Weder Täter noch Opfer müssen aus dem Inland kommen, noch muss das Verbrechen einen Inlandsbezug aufweisen. Das Prinzip der universellen Jurisdiktion ist Ausdruck der Annahme, dass Völkerrechtsverbrechen (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) die internationale Gemeinschaft als ganzes betreffen und daher jeder Staat seine

⁶ Heinz Thomas/Hans Putzo, ZPO Kommentar, 28. Aufl., 2007, § 23 Rn 1; Heimo Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl., 2010, S. 131.

⁷ Es wird insoweit auf die Niederlassung oder den Sitz des Unternehmens abgestellt. Thomas/Putzo, Rn 2.

⁸ BGH, Urteil vom 2. Juli 1991, XI ZR 206/90, S. 92f. : „In der nur am Wortlaut orientierten Auslegung ist § 23 ZPO zwar weder verfassungs- noch völkerrechtswidrig, jedoch hinsichtlich seiner inneren Berechtigung umstritten.“ Ausdrücklich aus anderen Gründen entschied sich der BGH für eine eingeschränkte Anwendung des § 23 ZPO.

⁹ Vgl. statt vieler Heimo Schack, S. 133 f. „Grundlos sind vor allem die von manchen gegen §23 ZPO vorgebrachten völkerrechtlichen Bedenken. Es gibt keine allgemeine Regel des Völkerrechts, welche die vielfältigen exorbitanten Zuständigkeiten, die alle nur einen relativ schwachen Inlandsbezug aufweisen, verbieten würde. Erst recht verletzt die Ausübung in ihren Wirkungen auf das Inland beschränkter Gerichtsgewalt in Zivilsachen nicht das ohnehin fragwürdig gewordene Einmischungsverbot.“

¹⁰ Turkey v. France, PCIJ, Ser. A, No. 10, 1927).

¹¹ Reinhold Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009, S. 193.

¹² Antonio Cassese, International Criminal Law, 2003, S. 284.

Gerichtsbarkeit ohne jeglichen territorialen Bezug über derartige Straftaten ausüben kann.¹³ Dieses Prinzip der Universellen Jurisdiktion ist zwar für zivilrechtliche Ansprüche noch nicht anerkannt. Jedoch ist die Debatte um eine Ausweitung auf Entschädigungsansprüche im Fluss. Zum Teil wird die einleuchtende Position vertreten, dass die Ausübung von Zivilgerichtsbarkeit weniger schwerwiegend ist als Strafgerichtsbarkeit, sofern nun Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen nach dem Prinzip der Universellen Jurisdiktion erlaubt ist, dieses Prinzip umso mehr auch bei Zivilklagen wegen solcher Verbrechen anwendbar sein muss.¹⁴ Folglich wäre bei Zivilklagen aufgrund der Verletzung von Völkerstraftaten nicht einmal ein Zusammenhang zwischen Gerichtsstaat und Beklagten erforderlich. Hier muss die staatliche Souveränität aufgrund der Schwere der Völkerstraftaten zurückstehen.

Jedenfalls erscheint angesichts der im deutschen Völkerstrafrecht so weiten Gestaltung des Prinzips der Universellen Jurisdiktion, welches deutschen Gerichten weite Befugnisse zur extraterritorialen Rechtsanwendung geben, die klare Ablehnung der Bundesregierung gegen die extraterritoriale zivilgerichtliche Rechtsanwendung nicht kohärent.

II. Deutschland als geeignetes Forum für Klagen der Apartheidopfer?

Sofern die deutsche Bundesregierung behauptet, Deutschland sei ein geeignetes Forum für die in den USA geltend gemachten Ansprüche gegen die Daimler AG, kann auch dies nicht überzeugen.

Zunächst müsste die Frage geklärt werden, welches Recht von deutschen Gerichten zur Entscheidung der Entschädigungsansprüche der südafrikanischen Kläger gegen die Daimler AG angewendet werden würde. Diese Frage des Internationalen Privatrechts bestimmt sich bei Ansprüchen aus dem Deliktsrecht nach den Art. 40 – 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), da die Schäden in den 1970er und 1980er Jahren aufgetreten sind und insofern neuere EU-Richtlinien zum Kollisionsrecht nicht anwendbar sind. Nach Art. 40 EGBGB ist grundsätzlich das Recht des Tatortes anwendbar, was im vorliegenden Fall südafrikanisches Recht wäre. Das südafrikanische Recht ist sowohl für die materiellen Anspruchsgrundlagen als auch für die Verjährungsfristen anzuwenden. Anders als in anderen Rechtsordnungen ist nach deutschem Internationalem Privatrecht auch das ausländische Verjährungsrecht anzuwenden, da dieses nach deutschem Verständnis zum materiellen Recht zählt und daher unter die Rechtsanwendungsbestimmungen des

¹³ Gerhard Werle, Völkerstrafrecht, 2. Aufl., 2007, Rn 182 ff.

¹⁴ Cedric Ryngaert, Universal Tort Jurisdiction over Gross Human Rights Violations, Netherlands Yearbook of International Law, Volume XXXVIII, 2007, S. 26 m.w.N.

Art. 40 EGBGB fällt. Nach südafrikanischem Recht sind die Ansprüche zum einen materiell nicht gegeben, zum anderen jedenfalls verjährt.¹⁵

Sofern man allerdings davon ausgeht, dass die Verletzungshandlungen, auf die sich die Entschädigungsansprüche gründen könnten, in Deutschland vorgenommen worden sind, und damit nach Art. 40 EGBGB deutsches Recht auf die Entschädigungsansprüche angewendet wird, würden auch unter diesen Umständen die Ansprüche keinen Aussicht auf Erfolg haben. Sie wären nach deutschem Recht zum Großteil verjährt, selbst wenn man die von der Bundesregierung genannte 30-jährige Verjährungsfrist des § 199 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anwenden würde.¹⁶ Ein Großteil der Verletzungshandlungen ereignete sich vor 1980, weshalb viele der Geschädigten ihre Ansprüche wegen der Verjährungsfristen nach deutschem Recht nicht geltend machen könnten. Die von der Bundesregierung ins Feld geführte 30-jährige Höchstgrenze der Verjährung kommt aber überhaupt nur dann zur Anwendung, wenn nicht zuvor schon die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 195 BGB abgelaufen ist, die auch für die hier vorliegenden Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit gilt. Diese 3-Jahresfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem die potentiellen Kläger Kenntnis von der Person des Schädigers und aller ihren Anspruch begründenden Umstände erlangen. Wenn diese Voraussetzungen (Kenntnis der Anspruchsinhaber von den Umständen, die seinen Anspruch begründen) nicht gegeben sind, dann verjähren diese Ansprüche jedenfalls nach 30 Jahren ab dem schädigenden Ereignis (§ 199 BGB). Für die südafrikanischen Kläger wird es kaum möglich sein darzulegen, dass sie erst drei Jahre vor Einreichung der Klage (in Deutschland) von allen für die Klage entscheidenden Umständen und der Person des Klagegegners Kenntnis erlangt haben. Sofern man davon ausgeht, dass mit der Klageeinreichung in den USA im Jahr 2002 nach § 203 BGB die 3-jährige Verjährungsfrist gehemmt worden ist, müsste man auf die Kenntnis aller Umstände und der Identität des Klägers drei Jahre vor der Klageeinreichung in den USA abstellen. Weiterhin dürfte es den Klägern kaum gelingen, Unkenntnis wichtiger anspruchsbegründender Umstände auch noch für das Jahr 1999 darzulegen. 1998 hatte die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission, die sich auch mit der Rolle von Unternehmen im Apartheidregime beschäftigte und vor der auch Daimler Benz ausgesagt hat, ihre Aufarbeitung des Apartheidunrechts fertig gestellt.

Es könnte auch kein Verzicht auf die Einrede der Verjährung zwischen der Daimler AG und den Klägern vertraglich vereinbart werden, da ein solcher vertraglicher Verzicht bis 2002 gesetzlich

¹⁵ So die Kläger, In re South African Apartheid Litig., No. 1:01–CV–04712, Compl. (S.D.N.Y. June 19, 2002).

¹⁶ Antwort der Bundesregierung - Grüne, S. 6.

verboten war (§ 225 BGB in der Fassung vor 2002) und diese Regelung auf alle Ansprüche angewendet werden muss, die 2002 bereits verjährt waren (Art 229 § 6 EGBGB).

III. Gefährdung des internationalen Handels durch Menschenrechtsklagen?

Auch wenn die Bundesregierung beteuert, der internationale Handel habe keinen Vorrang vor der gerichtlichen Aufklärung von Menschenrechtsfragen, wiederholt sie doch die Sorge, dass Klagen wie die vorliegende „benutzt“ werden könnten, „missbräuchliche“ Schadensersatzklagen wegen „behaupteter“ Menschenrechtsverletzungen gegen multinationale Unternehmen zu erheben.¹⁷ Die Sorge vor solchen Klagen könne Investitionen in Staaten hemmen, die gerade Auslandsinvestitionen dringend benötigen. Insofern sei eine Behinderung des internationalen Handels zu befürchten.

Tatsächlich haben solche Verfahren nur in wenigen Fällen schwerwiegender Menschenrechtsverstöße bei klarer Beweislage überhaupt Aussicht auf Erfolg – und in genau diesen Fällen ist eine abschreckende Wirkung wünschenswert:

Die Bundesregierung überschätzt die Möglichkeiten zivilrechtlicher Schadensersatzklagen nach dem US-amerikanischen Alien Tort Claims Act erheblich. Nur ein geringer Bruchteil der berichteten Menschenrechtsverletzungen, in die auch transnationale Unternehmen involviert sind, wird jemals in einer Klage vor einem Gericht geltend gemacht. Die Betroffenen von Unternehmensunrecht stehen vor einer Vielzahl von praktischen und rechtlichen Schwierigkeiten. Sie sind gegenüber Unternehmen strukturell benachteiligt und haben geringe Ressourcen, um die erheblichen Kosten für Recherche der Beweismittel sowie für Rechtsberatung und –vertretung zu bestreiten. Schadensersatzklagen, die sich auf derartig komplexe Sachverhalte wie Menschenrechtsverletzungen in einem Apartheidregime beziehen, lassen sich auch vor US-amerikanischen Gerichten nicht einfach „rechtsmissbräuchlich“ behaupten. Als der District Court for the Southern District of New York im April 2009 nach 7 Jahren der Prozessführung die Klagen jedenfalls teilweise für zulässig (sic!) (Rechtsbegriff für Nicht-Juris nicht aus sich heraus verständlich) erklärt hat, ist dies wohl kaum leichtfertig geschehen. Die von der Bundesregierung vorgebrachte Befürchtung suggeriert jedoch, es wäre in den USA ohne weiteres möglich, mit unsubstantiierten und fadenscheinigen Behauptungen Schadensersatzprozesse zu gewinnen. Mit dieser Einschätzung wird sie weder den Opfern des Apartheidregimes noch dem US-amerikanischen Rechtssystem gerecht.

Im Übrigen ist ein gewisser Abschreckungseffekt von derartigen Schadensersatzklagen auf Unternehmen durchaus wünschenswert. Projekte und Handelsbeziehungen, in deren Verlauf

¹⁷ Antwort der Bundesregierung - Grüne, S. 3 f.

Völkerrechtsverbrechen begangen werden, dienen kaum der Bevölkerung des Landes. Gerade auch von den Vereinten Nationen wird gefordert, dass Unternehmen eine gewisse Sorgfaltspflicht bei der Betätigung in problematischen Situationen treffen müsse. So fordert der UN-Special Representative for Business and Human Rights mit Unterstützung des Menschenrechtsrates, dass Unternehmen stets eine menschenrechtliche Risikoanalyse vornehmen und die Unternehmenspolitiken an dieser ausrichten.¹⁸

IV. Fazit

Aus den dargelegten Gründen ist die ablehnende Haltung der Bundesregierung zu den Entschädigungsklagen südafrikanischer Apartheidopfer gegen Daimler Benz abzulehnen. Allein dass die Bundesregierung mit ihrer Argumentation, derartige Klagen müssten von deutschen Gerichten entschieden werden, so verstanden werden kann, dass sie jedenfalls indirekt Schadensersatzklagen gegen Unternehmen wie Daimler Benz befürworten, ist zu begrüßen. Wie dargestellt, sind allerdings solche Entschädigungsklagen nach deutschem Recht nahezu unmöglich. Insofern obliegt es der Bundesregierung, entsprechend ihrer eigenen Forderungen die Gesetzeslage in Deutschland zu verbessern, damit Betroffene effektiv in Deutschland wegen der Verletzung von Menschenrechten gegen Unternehmen klagen können. Dies entspräche auch der Position des UN-Special Representative on Business and Human Rights, der befürwortet, dass Staaten effektive Rechtswege für Klagen gegen ihre Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen im Ausland bereitstellen.¹⁹

¹⁸ Protect, Respect and Remedy: A Framework for Business and Human Rights, Report of the Special Representative of the Secretary - General, John Ruggie, U.N. Doc. A/HRC/8/5 (2008); Mandate of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises, adopted 18 June 2008, U.N. Doc. A/HRC/8/52 (2008).

¹⁹ Business and Human Rights: Further steps toward the operationalization of the “protect, respect and remedy” framework, Report of the Special Representative of the Secretary - General, John Ruggie, U.N. Doc. A/HRC/14/27 (2010).